

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

10178 Berlin, den 1. Oktober 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: STEUREG
AZ BdB: N 1.3 - Sk/Gg

Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (BT-Drucksache 16/10189)

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung vom 25. September 2008 zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags über den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (BT-Drucksache 16/10189) danken wir Ihnen und nehmen die Gelegenheit, hierzu vorab schriftlich Stellung zu nehmen, gerne wahr.

Unsere Anmerkungen beschränken sich wegen der für die Kreditwirtschaft überragenden Bedeutung der Thematik auf die künftige Behandlung unbarer Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009. Die Bundesregierung hat erfreulicherweise das von uns in der Vergangenheit wiederholt vorgetragene Petitum aufgegriffen, den Tausch oder die Gewährung neuer Anteile im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen steuerneutral zu behandeln und erst bei Veräußerung der neuen Anteile einen privaten Veräußerungsgewinn oder –verlust steuerlich wirksam werden zu lassen („Cash-Flow“-Prinzip). Die maßgebende Vorschrift (§ 20 Abs. 4a EStG-neu) bestimmt diese Rechtsfolge zutreffenderweise nicht nur für den Kapitalertragsteuerabzug, sondern auch mit materieller Wirkung. Nur so können diese in der Praxis häufig sehr komplexen Fälle auf Bankebene abschließend abgewickelt werden und im Interesse der angestrebten Vereinfachung der Abgeltungsteuer aus dem Veranlagungsverfahren

herausgehalten werden. Gleichzeitig bleibt der Besteuerungsanspruch des Staates wegen der künftig unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung im privaten Bereich unangetastet.

Der Regierungsentwurf greift jedoch insoweit zu kurz, als er diese Besteuerungsgrundsätze nur für Kapitalmaßnahmen vorsieht, an denen Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR beteiligt sind. Bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Inland oder unter Beteiligung von Gesellschaften mit Sitz innerhalb der EU bzw. des EWR sollen demgegenüber die bisherigen materiellen Bestimmungsvorschriften fortgelten.

Wir haben zwischenzeitlich gegenüber der Finanzverwaltung deutlich gemacht, dass die – auch in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf anerkannte – Grundproblematik der steuerlichen Qualifikation und Bewertung von Kapitalmaßnahmen nicht nur im Hinblick auf Sachverhalte in Drittstaaten besteht, sondern in gleicher Weise auch bei Kapitalmaßnahmen unter Beteiligung von Gesellschaften mit Sitz in der EU bzw. im EWR gegeben ist. Dies belegen die jahrelangen Erfahrungen der Kreditwirtschaft mit der Ausstellung von Jahresbescheinigungen gemäß § 24c EStG. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des steuerneutralen Ansatzes auch auf EU-/EWR-Fälle erforderlich, will man das vom Gesetzgeber im Übrigen verfolgte Ziel der Vereinfachung nicht in Frage stellen. Für Vorgänge innerhalb Deutschlands besteht zwar die Problematik der steuerlichen Qualifikation von Kapitalmaßnahmen heute nur in Ausnahmefällen, doch erscheint eine isolierte Regelung für rein deutsche Fälle als quasi diskriminierende Vorschrift äußerst problematisch. Im Ergebnis sprechen wir uns daher für ein einheitliches Konzept der steuerneutralen Behandlung sämtlicher unbaren Kapitalmaßnahmen aus.

Die Finanzverwaltung hat die Problematik der Qualifizierung ausländischer Kapitalmaßnahmen mittlerweile anerkannt und mit BMF-Schreiben vom 15. August 2008 die steuerneutrale Behandlung dieser Vorgänge für den Kapitalertragsteuerabzug ab 2009 – im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung – zugelassen, damit die Kreditinstitute auf dieser Basis rechtsicher programmieren können.

Vorbehalte gegen eine entsprechende Regelung mit materieller Wirkung wurden von Länderseite in einer Prüfbitte des Bundesrats gegenüber der Bundesregierung (BR-Drs. 545/08 (Beschluss), Nr. 13) geäußert. Diese geht sogar soweit, die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 20 Abs. 4a EStG insgesamt in Frage zu stellen. Dies wäre nach unserer Überzeugung der völlig falsche Weg. Zu den einzelnen in der Prüfbitte angesprochenen Punkten nehmen wir in der Anlage zu diesem Schreiben Stellung.

Ohne Schaffung eines Gleichklangs bei der Behandlung von Kapitalmaßnahmen sowohl im Steuerabzugsverfahren als auch im materiellen Einkommensteuerrecht können die heutigen Probleme der Behandlung unbarer Kapitalmaßnahmen nicht gelöst werden. Anderenfalls würde nicht nur auf die gerade in diesem Besteuerungsbereich dringend notwendige Vereinfachung und Transparenz verzichtet, sondern die Besteuerung noch weiter verkompliziert.

Es wäre zu erwarten, dass die Kunden von den Kreditinstituten für den Fall, dass lediglich für Kapitalertragsteuerzwecke eine steuerneutrale Abwicklung der Kapitalmaßnahmen vorgesehen würde, materiell-rechtlich jedoch eine abweichende steuerliche Behandlung in Betracht käme, für das dann unvermeidliche Steuerveranlagungsverfahren Informationen anfordern würden, die eine eindeutige steuerliche Qualifikation erlauben. Der Grund für unsere Forderung, Kapitalmaßnahmen auch mit materieller Wirkung steuerneutral abzuwickeln, besteht aber gerade in der weitgehenden faktischen Unmöglichkeit, diese Informationen für eine steuerlich differenzierte eindeutige Beurteilung dem Grunde und der Höhe nach zu erhalten. Es kann auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung sein, auf einer Sachverhaltsklärung und steuerlichen Prüfung im Veranlagungsverfahren zu bestehen, wenn bereits die Kreditinstitute samt ihren Abwicklungsdienstleistern – wie die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahresbescheinigungen gemäß § 24c EStG zeigen – an dieser Aufgabe, jedenfalls bei Kapitalmaßnahmen mit Auslandsbezug, weitgehend scheitern.

Sollte dann im Rahmen der Veranlagung nach dem „Worst Case“-Prinzip eine Gewinnrealisierung oder ein Ertrag angenommen und gegebenenfalls ein Hilfswert der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, so muss der Steuerpflichtige diesen Vorgang in Erinnerung behalten und dokumentieren. Nur dies ermöglicht ihm, bei späterer Veräußerung seiner aus der Kapitalmaßnahme hervorgehenden neuen Anteile, die auf Ebene der Bank erfolgte Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinns oder –verlusts dann – wiederum im Rahmen einer Veranlagung – um die im Jahr der Kapitalmaßnahme zugrunde gelegten Besteuerungswerte zu korrigieren. Damit löst eine Kapitalmaßnahme künftig – anders als heute – vielfach mindestens zwei Veranlagungen aus. Sollte der Steuerpflichtige seine Bestände in verschiedenen Kalenderjahren veräußern, gäbe es sogar noch entsprechend mehr Veranlagungsfälle. Diese Veranlagungen würden in den nicht seltenen Fällen noch zusätzlich verkompliziert, wenn der Steuerpflichtige Zukäufe von Wertpapieren der gleichen Gattung vornimmt und bei einer späteren Veräußerung danach unterscheiden muss, welche (Teil-) Bestände eine frühere Kapitalmaßnahme durchlaufen haben und welche nicht.

Wir möchten abschließend dem bisweilen erzeugten Eindruck entschieden begegnen, die geschilderte Thematik betreffe nur einzelne „exotische“ Fälle. Die Kreditwirtschaft hat – mit zunehmender Tendenz – jährlich tausende solcher Maßnahmen abzuwickeln und Millionen von Kundendepots sind hiervon betroffen, die potentielle Veranlagungsfälle auslösen. Damit dürfte die Akzeptanz der Abgeltungsteuer in der Bevölkerung maßgeblich auch von der Behandlung dieser unbaren Kapitalmaßnahmen bestimmt werden.

Wir bitten daher nochmals nachdrücklich, sich für eine materiell-rechtliche Absicherung der für den Kapitalertragsteuerabzug gewährten Regelungen zur steuerneutralen Behandlung von unbaren Kapitalmaßnahmen einzusetzen. Nur ein solches, auf der „Cash-Flow“-Methode basierendes Besteuerungssystem ist für den Steuerpflichtigen transparent und nachvollziehbar, auf Bankebene zuverlässig abzuwickeln und erspart anderenfalls absehbare Konflikte zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung im Veranlagungsverfahren. Dabei ist der Besteuerungsanspruch des Staates aufgrund der künftig unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung und des Steuerabzugs durch die Kreditinstitute gesichert.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Heinz-Udo Schaap


Wolfgang Skorpel

Anlage

Anmerkungen zu Nr. 13 der BR-Stellungnahme

Zu § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E (Kapitalmaßnahmen)

Die Bedenken des Bundesrates gegen die von der Bundesregierung geplante Regelung zur Behandlung unbarer Kapitalmaßnahmen greifen nicht durch.

Die Schaffung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E führt weder zu systematischen Verwerfungen noch zu Besteuerungslücken.

Das geltende Umwandlungsteuerrecht regelt in §§ 13, 21 UmwStG bereits für eine Vielzahl von Verschmelzungen, Spaltungen und Anteilstauschvorgängen, die innerhalb des EU-/EWR-Raums stattfinden, die mögliche steuerneutrale Abwicklung.

Die geplante Regelung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E ergänzt diesen Ansatz lediglich und dehnt ihn auf Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs des SEStEG aus. Die Regelung ist zudem beschränkt auf den privaten, nicht wesentlich beteiligten Anleger und führt das Konzept der Wertzuwachsbesteuerung konsequent fort.

Die Regelung führt auch nicht zu unkalkulierbaren Steuerausfällen. Da es sich um den Tausch von kursabhängigen Wertpapieren handelt, ist es gleichermaßen ungewiss, ob bei einem Umtausch sich rechnerisch ein Gewinn oder aber ein Verlust ergeben würde. Angesichts der Volatilität der Kapitalmärkte kann aus dem Bereich der Umtauschvorgänge kein stetiges Steueraufkommen erwartet werden.

Der Grundsatz, wonach der schlichte Tausch steuerlich zu einem Veräußerungs- und korrespondierend Anschaffungsvorgang führt (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG), wird nicht in Zweifel gezogen. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Tauschvorgänge im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen. Das sind Maßnahmen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen und z.B. in einem Verschmelzungsbeschluss oder einem Übernahmeangebot begründet sind, denen sich der einzelne Privatanleger daher nicht entziehen kann. Dies kann in der Gesetzesformulierung ggf. auch noch präzisiert werden.

Im Übrigen haben wir unsere Position zu der Thematik im Anschreiben ausführlich erläutert.

zu § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG-E (Andienungsrechte)

Der Regierungsentwurf regelt nur die Andienung von Aktien. Der Anwendungsbereich der Regelung sollte aber auf sämtliche Fälle ausgedehnt

werden, in denen der Emittent eine bestimmte Zahl von Wertpapieren andient. Dabei sollten sowohl Andienungsrechte, die bereits in den Emissionsbedingungen vereinbart wurden, als auch Fälle der Umschuldung (Beispiel: notleidende Argentinienanleihen) einbezogen werden.

zu § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG-E (Zuteilung von Bezugsrechten)

Der Bundesrat möchte an den bisher geltenden Aufteilungsgrundsätzen bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln festhalten. Anzumerken ist, dass der Regierungsentwurf derzeit nur eine Vereinfachungsregelung für Kapitalerhöhungen gegen Einlage vorsieht. Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände sprechen sich generell für einen Verzicht der Aufteilung von Anschaffungskosten in den Fällen aus, in denen dem Anteilsinhaber lediglich zusätzliche Anteile (Teilrechte, Gratisaktien, junge Aktien) eingebucht werden. Die bisher vorgeschriebenen Aufteilungsmethoden haben sich in der Praxis häufig als nicht durchführbar erwiesen. Eine Aufteilung der Anschaffungskosten ist mit Blick auf das Konzept der Wertzuwachsbesteuerung auch nicht mehr erforderlich, da die Besteuerung durch die vollständige Erfassung der Wertzuwächse im Zeitpunkt der Veräußerung sichergestellt ist.